

Haushaltssatzung der Stadt Mittweida für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2026)	(2027)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	32.683.800 EUR	30.324.200 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	34.091.900 EUR	34.530.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.408.100 EUR	-4.206.100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.408.100 EUR	-4.206.100 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.341.400 EUR	1.269.200 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-66.700 EUR	-2.936.900 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.832.200 EUR	27.453.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.470.600 EUR	29.758.700 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	361.600 EUR	-2.305.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.172.000 EUR	3.988.900 EUR

	(2026)	(2027)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.161.000 EUR	7.591.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.989.000 EUR	-3.602.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.627.400 EUR	-5.907.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-6.197.800 EUR	-5.907.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

auf 0 EUR (2026) und 3.552.200 EUR (2027)

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR (2026) und 2.000.000 EUR (2027) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2026)	(2027)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent	420 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent	390 Prozent

Die Grundsteuer wird bei Kleinbeträgen entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft wird für die laufende Verwaltungstätigkeit mit 229.000,00 (2026) und 232.900,00 (2027) festgesetzt. Ermächtigungsgrundlagen sind § 42 SächsKomZG i.V.m. der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mittweida und der Gemeinde Altmittweida in ihrer aktuellen Fassung.

Mittweida, den 22.01.2026

Unterschrift Oberbürgermeister

